

So bei der Unterschlagung, die nicht mehr Alleingewahrsam voraussetzt, sondern, als allgemeiner Aufgangtatbestand konstruiert, weitgehend der Fassung des Entwurfs von 1936 folgt; ferner bei der Sachbeschädigung, die auch die „Verunstaltung“ einschließen soll und durch einen Tatbestand der Sachentziehung ergänzt wird, sowie durch die Hinzunahme des sog. Auswanderungsbetrugs. Dabei muß man in bezug auf die Sachbeschädigung auch die Erweiterung berücksichtigen, die der § 335 im Abschnitt Gemeingefährliche Straftaten bringt; danach wird eine Sachbeschädigung bzw. -entziehung zur „Sabotage“, wenn sie die Tätigkeit lebenswichtiger Betriebe (Post, Eisenbahn, Kraftwerke u. dgl.) stört. Die Sachbeschädigung durch Zivilpersonen an Objekten der Bonner Wehrmacht ist „Wehrmittelsabotage“ gem. § 413 — ein aus dem 1000jährigen Reich nicht unbekannter Ausdruck! — und kann gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft werden. Hatte der Täter Vorbehalte gegenüber Adenauers Kriegspolitik oder lehnte er sie sogar ab, dann ist nach der Bonner „Rechtsprechung aus der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 335 bzw. 413 des Entwurfs eine „staatsgefährdende Sabotage“ geworden (§ 370), die bereits im Grundtatbestand Gefängnis von sechs Monaten bis zu 10 Jahren und selbstverständlich Sicherungsaufsicht (§ 382) — von Nebenstrafen und anderen Maßnahmen abgesehen — vorsieht.

Für unsere Begriffe kaum vorstellbar ist auch, daß der Versicherungsbetrag bzw. -mißbrauch — von anderen Erweiterungen abgesehen — auch denjenigen treffen soll, der — doch nicht aus freien Stücken und zum Spaß — „sich an Körper oder Gesundheit schwer schädigt, um sich Leistungen von bedeutendem Wert aus der Versicherung zu verschaffen“. Zur Illustration wurde in der Beratung angeführt, daß ein bekannter Gerichtsmediziner im Auftrage der Versicherungen jetzt „dauernd ... solche Fälle aufzuklären“ hatte!

Schließlich sei noch erwähnt, daß einige Übertretungen, wie Mundraub (§ 370 Ziff. 5), Bettelei und Landstreicherei (§ 361 Ziff. 3 und 4) — die beiden letzteren als „gemeinlästige“ bezeichnet —, zu Straftaten erhoben wurden. Diese Erweiterungen fallen uns auch deswegen auf, weil in unserer Republik auf Grund der höheren gesellschaftlichen Entwicklungsstufe allgemein eine einschränkende Tendenz wirkt, de lege ferenda grundsätzlich nichts neu unter Strafe gestellt werden wird, sondern vielmehr eine Reihe von Straftaten künftig als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet werden sollen.

Andererseits gibt es im Bonner Entwurf in wenigen besonderen Fällen interessante *Einschränkungen der Strafbarkeit*.

So soll künftig die Amtsunterschlagung, die als einer der schweren Fälle der Unterschlagung rangiert, nur noch mit maximal fünf Jahren Gefängnis strafbar sein, während bisher gemäß §§ 350, 351 StGB bis zu zehn Jahren Zuchthaus möglich ist. Unwillkürlich wird man dabei an die zahllosen und z. T. recht umfangreichen Korruptionsfälle im Bonner Staatsapparat bzw. im Westberliner Senat erinnert. Diese auffallende Strafmilderung ist wohl symptomatisch für eine ganze Ideologie und „Moral“. Immerhin gibt es jedoch insbesondere für Subalterne, bei denen es vielfach am Alleingewahrsam fehlen wird, den Amtsdiebstahl (als einer der schweren Diebstahlsfälle), der mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft werden kann.

Eine weitere Einschränkung weisen — in gewisser Hinsicht — die Tatbestände des Betruges und vor allem der Untreue auf. Die schweren Fälle der §§ 263 Abs. 4 bzw. 266 Abs. 2 StGB werden durch beispielhafte Aufzählung unter Fortfall des Merkmals des großen Schadens vorwiegend auf bestimmte wenige Begehungs-

formen konzentriert. Diese Einschränkung hat in Westdeutschland bereits eine gewisse Geschichte: sie wurde schon durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 eingeleitet, indem die beispielhaften Kriterien des schweren Falles der §§ 263 Abs. 4 und 266 Abs. 2 StGB, die ja die Orientierung auf den schwereren Schaden geben, gestrichen wurden. Bemerkenswerterweise fällt den Herren vom Bundesjustizministerium der Begriff der Rechtsstaatlichkeit gerade in dem Zusammenhang ein, wo eine Korrektur im Interesse der großen — schweren Schaden anrichtenden — Betrüger und Geschäftemacher erreicht werden soll.

Darüber hinaus ist der Untreue(grund)tatbestand selbst gegenüber dem geltenden Recht erheblich eingeschränkt, wobei man hier — im Gegensatz zu sonst — an die vorfaschistische Regelung des § 266 StGB anknüpft. Immerhin gibt es ja gerade bei der Untreue eine gewisse Interessenkollision innerhalb der „höheren Schichten“, indem einmal die großen Monopole ihr Vermögen durch getreue „Manager“, Direktoren usw. verwaltet wissen wollen, andererseits die allgemeine Korruptionierung und Besserstellung dieser der Bourgeoisie bzw. Großbourgeoisie nahestehenden Schichten eine gleich drakonische Behandlung wie des einfachen Volkes verbietet. „Folgerichtig“ ist deshalb auch bei der Untreue die Sicherungsaufsicht nicht ausdrücklich und besonders angedroht (ähnlich übrigens auch bei Wucher und Bankrott). Somit ist dieses Delikt im ganzen offensichtlich und eindeutig, namentlich gegenüber Diebstahl und Raub, recht erheblich privilegiert.

Unsere Betrachtung zeigt, daß auch für den Bereich der Eigentumsdelikte — wie der gesamten übrigen sog. allgemeinen Kriminalität — Bonns „Große Strafrechtsreform“ Veränderungen zur Festigung der Positionen des westdeutschen Imperialismus bringen soll, insbesondere durch den Ausbau der polizeistaatlichen Repressivgewalt gegenüber dem Volk und die stärkere gesetzliche Verankerung des Gesinnungs- und Tätertypenstrafrechts. Damit stellt sich das „Reformwerk“ auch in seinem Abschnitt über die Eigentumsdelikte gegen eine gesellschaftliche Vorwärtswicklung in Westdeutschland, die nur in der Überwindung des Militarismus-Imperialismus bestehen kann. Es richtet sich zugleich gegen die nationalen Belange des deutschen Volkes und gegen seine friedliche Wiedervereinigung, die nicht anders als durch Beseitigung des westdeutschen Imperialismus verwirklicht werden können.

Daher kann der westdeutsche StGB-Entwurf, auch in seinem Abschnitt über die Eigentumsdelikte, niemals Beispiel oder auch nur Baustein eines künftigen gesamtdeutschen Strafrechts sein; er hat nicht einmal — selbst wenn er zum Gesetz erklärt werden sollte — in Westdeutschland eine Perspektive. Die Zukunft des gesamtdeutschen Strafrechts wird in der DDR gestaltet, und zwar auf dem Fundament der hier vorgenommenen sozialen gesellschaftlichen Veränderungen.

---

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Josef Streit: Entschleierte Justiz

148 Seiten • Broschiert • Preis: 4ft0 DM

An Hand einer Gegenüberstellung von Fällen aus der Weimarer Justiz und aus dem heutigen Westdeutschland beweist der Autor in lebendiger Form, daß das bürgerliche Gericht immer ein Klassengericht ist. Ob Fememörder der Weimarer Zeit, ob Kriegsverbrecher in Westdeutschland, immer deckt das bürgerliche Gericht seine Verbrechen. Mit den Justizfällen, die der Verfasser durch seine Darstellung der Vergangenheit entrisen hat, wird bewiesen, daß die Geschichte der deutschen Justiz eine Geschichte von Skandalen ist, wie Prof. Dr. F. K. Kaul in seinem Vorwort zu dieser Broschüre schreibt.